

## **Satzungsändernder Antrag Umlaufbeschluss**

*Beschluss der Landessprecher\*innen der LAG Netzpolitik am 03.07.2022  
Geändert durch Beschluss der Landessprecher\*innen der LAG Netzpolitik am 25.07.2022*

### **Antragsteller\*innen**

LAG Netzpolitik, Maximilian Arnold, Tobias Boegelein, Maximilian Kristen, Christian Pauling

### **Unterstützer\*innen**

KV Augsburg

### **Antrag**

Wenn ein §11 Digitale Teilhabe eingefügt wurde, dann Einfügen als weiterer Absatz in §11, sonst Einfügen eines neuen Absatzes nach §29 Absatz 1 in der Landessatzung:

Sofern eine Satzung oder Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums nicht anders festlegt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren folgendermaßen getroffen werden:

- a) Bei Delegierten- und Mitgliederversammlungen werden Umlaufbeschlüsse ausschließlich vom zuständigen Vorstand initiiert, bei Vorständen von den Vorsitzenden.
- b) Das Mindestrücklaufquorum beträgt bei Vorständen ein Drittel, bei Delegiertenversammlungen ein Fünftel und bei Mitgliederversammlungen ein Zehntel.
- c) Die Umlaufzeit beträgt bei Vorständen zwei bis fünf Tage, bei Delegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen ein bis zwei Wochen. Bei Mitgliedern ohne in der Mitgliederverwaltung hinterlegter E-Mailadresse ist der Antrag per Post zuzustellen. Die Umlaufzeit verlängert sich um eine Woche, sollte eine Postzustellung erforderlich sein. Die Umlaufzeit ist beim Versenden des Antrags mit dem Zieldatum und der Zieluhrzeit anzugeben. Nur Stimmen innerhalb der Umlaufzeit werden gezählt.
- d) Satzungsänderungen sind im Umlaufverfahren nicht möglich.
- e) Das Ergebnis wird nach den Bestimmungen des §29 ermittelt.
- f) Wurde bereits vor Ablauf der Frist eine Zustimmung erreicht, bei der – sollten alle Stimmberechtigten noch abstimmen – keine Veränderung des Ergebnisses mehr erreicht werden kann, gilt der Beschluss als angenommen.

### **Begründung**

Das Vereinsrecht und das davon abgeleitete Parteiengesetz geht davon aus, dass Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen und Vorständen in Sitzungen stattfinden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

Im Landesverband Bayern gibt es das mächtige, aber auch behäbige Instrument des Mitgliederentscheids, das mit einigen Hürden verbunden ist und für Vorstandsbeschlüsse gänzlich untauglich ist.

Durch §5 Abs. 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) konnten seit 2020 bis Ende 2022 Beschlüsse im Umlaufverfahren (auf elektronischem Wege) getroffen werden, auch wenn dies nicht in einer Satzung fixiert ist.

Davon ausgehend haben Beschlüsse im Umlaufverfahren ab 2023 eine lediglich schwebende Wirkung, weil es keine Satzungsregelung hierzu gibt. Kreisverbände müssten also nur hierfür sich selbst eine Kreissatzung geben. Dasselbe gilt für Landesvorstand, Landesarbeitsgemeinschaften und Basisgruppen.

Daher der Antrag, dies in der Landessatzung zu ermöglichen, um einen Wildwuchs an Kreissatzungen zu verhindern, die dann archiviert und beachtet werden müssen. Der Beschluss dieses Antrages schafft Klarheit über Möglichkeiten ohne spezifische Besonderheiten nicht berücksichtigen zu können und bietet den Vorständen Rechtssicherheit bei der Durchführung von Umlaufbeschlüssen.

Die Abstufung nach Art der Versammlung, die im Umlaufverfahren beschließen soll, ist notwendig, um den Kompromiss aus Praktikabilität und notwendiger Mehrheit zu erreichen.

Dies soll eine Standardregelung sein, die vor Ort immer noch angepasst werden kann und die bestehenden Regeln vor Ort nicht zerstören soll, jedoch das Erlassen von Satzungen nur für diesen Zweck verhindert.

Dieser Antrag wurde auf Wunsch des Landesgeschäftsführers Anfang Juni um konkrete Vorschläge dem Landesvorstand am 08.07.2022 mit Bitte um Unterstützung übermittelt. Der Landesvorstand hat ironischerweise diesen Antrag per Beschluss im Umlaufverfahren Ende Juli abgelehnt und bis zum 29.07.2022 keine Nachfragen oder Änderungswünsche an uns übermittelt.